Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge"

vom 09.03. 2001

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Borgstedt, Bünsdorf, Groß Wittensee, Haby, Holzbunge, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt, Sehestedt, Ahlefeld, Ascheffel, Bistensee, Brekendorf, Damendorf, Hütten, Owschlag, Hummelfeld, Goosefeld und Alt Duvenstedt im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird zum Landschaftsschutzgebiet „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge" erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2
Schutzgegenstand, Geltungsbereich

(1) Das Landschaftschutzgebiet ist rund 7.250 ha groß.
Der Landschaftsraum verbindet die Moränenlandschaft der Hüttener Berge, der Habyer Stauchmoränen und der Duvenstedter Berge mit dem Wittensee und den angrenzenden Moränenkuppen sowie Feucht- und Niederungsgebieten. Das Landschaftschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

1. Im Norden von Wolfskrug ausgehend durch die Gemeindestraße Wolfskrug-Hummelfeld, durch die Gemeindegrenze Hummelfeld/Hütten, durch den Waldrand des Geheges Krummland bis zum Forsthaus Hütten, durch den Förstereiweg bis nach Ascheffel, durch Verbindungslinien und den Ortsrand Ascheffel bis zur Landesstraße 265, durch diese bis zu dem nach Fresenboje führenden Gemeindeweg, durch diesen bis zum Gehöft Spann, durch Knicks und den Waldrand bis nach Papenwohld, durch die Gemeindestraßen und einen Feldweg bis nach Bistenseemühle, durch die Gemeindestraße und Knicks zur Bundesstraße 203, durch diese und den südlichen Ortsrand Klein Wittensee, durch Knicks, Flurstücksgrenzen, den Kirchhorster Weg und den südlichen Ortsrand Groß Wittensee, durch Knicks, Straßen und Verbindungslinien über Neubrück nach Wohldmaas, durch Knicks und Verbindungslinien bis zu der Gemeindestraße aus Richtung Goosefeld und durch diese bis Quellental;

2. im Osten von Quellental durch die Landesstraße 42 , durch Verbindungslinien, Waldränder, Knicks und einen Feldweg bis nach Haby, durch Knicks im Bereich Haby und die Landesstraße 42 bis zum südlichen Rand der Habyer Au Niederung, durch den Rand der Niederung sowie den Rand der Niederung des Gruhler Grabens bis nach Gruhl;

3. im Süden durch die Landesstraße 42, durch die Gemeindestraße im Bereich Steinwarf, durch die Zufahrt und den Rand des Gutes Freienberg zum Gehöft Wentorf Nr.14, durch die Gemeindestraße und den Feldweg bis zu den Häusern Wentorf Nr. 4 und Nr.6, durch Knicks und Feldwege bis zum Gut Schirnau, durch die Landesstraße 42, durch die Gemeindestraße und Knicks nach Mohr, durch den Weg nach Flachskoppel, Verbindungslinien und eine Baumreihe nach Neu Duvenstedt Süd und durch den Gemeindeweg zur Bundesautobahn 7;

4. im Westen durch die Bundesautobahn 7, durch den nach Neu Duvenstedt Nord führenden Gemeindeweg, durch Knickverbindungen, durch die Kreisstraße 1 bis zur Bundesautobahn 7, durch diese bis auf Höhe Langenberg/Abfahrt Owschlag, durch die Kreisstraße 86 und den Waldrand nach Brekendorf, durch Knicks und den Ortsrand bis zur Kreisstraße 86 bei Kleinbrekendorf und durch diese nach Wolfskrug.

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Zusammenhang bebauten Ortslagen Ahlefeld, Bistensee, Holzbunge und Bünsdorf. Dies gilt ebenso für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Poggensiek, das Ferienhausgebiet Mückenbarg, die Campingplätze in Ahlefeld und Bistensee und das Artenschutzgebiet "Westlicher Wittensee" (Landesverordnung zum Schutze gefährdeter Tierarten am westlichen Wittensee vom 27.4.1984, GVOBl. Schl.-H. S. 111) .

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(2) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 25.000 und den Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 5.000 Blatt 1-13 als dünne schwarze Linie mit einem außenliegenden grünen Schatten eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der Linie. Soweit Knicks, Sandwege oder Fließgewässer die Grenze bilden, liegen sie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Ausfertigungen der Karten können bei dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, als untere Naturschutzbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg sowie dem Amtsvorsteher des Amtes Wittensee, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee; dem Amtsvorsteher des Amtes Hütten, Schulberg 6, 24358 Ascheffel; dem Amtsvorsteher des Amtes Schlei, Schmiederedder 2, 24357 Fleckeby; dem Amtsvorsteher des Amtes Windeby, Wulfsteert 45, 24340 Eckernförde und dem Amtsvorsteher des Amtes Fockbek Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Die Landschaft des Schutzgebietes weist mit dem Wittensee als Hohlform, dem Durchbruchstal der Schirnau sowie den Stauchendmoränen der Hüttener- und der Duvenstedter Berge und des Bereichs nördlich Haby eine besondere geologische und geomorphologische Charakteristik mit erheblicher Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf.

Die Erhebungen der Moränen prägen im Wechsel mit langgestreckten Senken und in Verbindung mit einem hohen Waldanteil, einem dichten Knicknetz sowie dem Wittensee und dem Bistensee mit den angrenzenden Niederungen die besondere landschaftliche Eigenart und Vielfalt. Zahlreiche Landschaftselemente u.a. der Trocken- und Magerrasen auf den Geländekuppen und Hängen, der Laubwälder, der Feldgehölze, der Knicks und Einzelbäume, der Quellbereiche, der feuchten Senken und Moore, der Ufervegetationen der Seen und Fließgewässer, der Bruchwälder sowie der feuchten Wiesen und Weiden bieten einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt Lebensraum, unter anderem auch der im Bestand bedrohten Arten. Von besonderer Bedeutung ist der mosaikartige Wechsel der verschiedenen Landschaftselemente und Nutzungen, insbesondere der bewaldeten und unbewaldeten Flächen in der Hügellandschaft sowie der Seen, ihrer Verlandungszonen und ihrer Umgebung u.a. auch als Nahrungs-, Brut- und Rastgebiet der Wasservogelwelt.

Die Landschaft ist durch das markante Geländerelief, den dichten Bestand an Biotopen und kulturhistorischen Zeugnissen sowie zugleich durch die forst-, fischerei- und landwirtschaftliche Nutzung der Kulturlandschaft mit ihren typischen Siedlungsformen im Außenbereich geprägt.

(2) Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere zugunsten der Waldgebiete in naturnaher Ausprägung, des Wasser-

haushaltes, der Wasserqualität und der typischen Ufervegetationen;

2. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung,

3. wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung,

in diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Dabei sind die gemeindlichen Landschaftsplanungen einzubeziehen und die Belange ordnungsgemäßer Land- , Forst- und Fischereiwirtschaft zu berücksichtigen.

§ 4
Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist verboten,

1. die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich bisher nicht genutztenGrundflächen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen sowie außerhalb baulich genutzter Flächen die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderer Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von wassergebundenen Kies- und Schotterdecken;

2. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang oder vergleichbare andere Veränderungen der Bodengestalt;

3. die Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen;

4. die Erstaufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen, die Umwandlung von Wald-und Feldgehölzen, die Aufnahme einer Nutzung bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter naturnaher Flächen; § 15a Abs. 5 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß; (ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen des Vertragsnaturschutzes) sowie die Anlage von Weihnachts- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf Flächen des Dauergrünlandes;

5. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;

6. die erstmalige Entwässerung oder die wesentliche Änderung vorhandener Entwässerungen von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete);

7. die Beseitigung, Beschädigung oder Bestandsgefährdung von Lebensräumen der Pflanzen und der Tiere sowie der gemäß § 15 a und § 15 b des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Lebensstätten sowie die Beschädigung oder Beseitigung von Landschaftsbestandteilen und Naturgebilden von ökologischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung;

8. die Neuanlage von Badestellen, Sportboothäfen und Einzelstegen sowie von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliegeplätzen oder sonstigen Plätzen über 300 m²; Zwischenlagerungen für land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes;

9. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen sowie oberirdischen Energieversorgungsleitungen;

10. die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze;

11. das Ablagern von Gegenständen oder Stoffen, soweit es nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche oder im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung erforderlich ist.

§5
Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des §4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen;

2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;

3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes;

4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;

5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetzes; dazu gehört die Landesverteidigung;

6. die bestimmungsgemäße Nutzung der gemeindlichen Badestellen und von vorhandenen Einrichtungen der Jugendpflege;

7. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder unter Beachtung des §12 des Landesnaturschutzgesetzes, die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden;

8. die Anlage, der Betrieb und die Unterhaltung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach §15a Landesnaturschgutzgesetz geschützte Biotope oder sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden;

9. die öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen nach Maßgabe der bergrechtlichen Bestimmungen;

10. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen sowie die Anbringung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m²;

11. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 6 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Landesnaturschutzgesetzes;

12. die Durchführung von Abgrabungen für die Erstellung von Klärteichen im Rahmen von Hauskläranlagen;

13. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt; auch in Verbindung mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen;

14. die Durchführung von Schutz- und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an archäologischen Denkmalen unter Beachtung des §16 Abs. 9 des Landesnaturschutzgesetzes;

15. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

§ 6
Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren läßt. Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, soweit diese Änderungen durch die äußere Gestaltung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder durch die Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen können, die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben, die Vorhaben gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 22, 32 und 43 Landesbauordnung; die Anlage von Radwegen an vorhandenen Straßen, die Anlage von Reit- und Wanderwegen sowie die Erweiterung und der Ausbau bestehender Kläranlagen;

2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen einschließlich der Aufstellung von Leitungsmasten für die Versorgung der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung zugelassenen Bauvorhaben; keiner gesonderten Ausnahme bedürfen die Erneuerung vorhandener Leitungsmasten, das Verlegen von Anlagen im Straßenkörper sowie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;

3. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, keiner gesonderten Ausnahme bedürfen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;

4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder vergleichbar die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können;

5. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen) außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 36 Landesnaturschutzgesetzes sowie von festen oder mobilen Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;

6. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf ackerfähigen Flächen;

7. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Bäumen , insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden, für die Überhälter auf Knicks gelten die Regelungen des Knickerlasses;

8. Eingriffe in Knicks, wenn das Verbot gemäß § 4 Nr. 7 für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt;

9. die wesentliche Änderung bestehender Anlagen gemäß § 4 Nr. 8 die Errichtung von Plätzen bis zu einer Größe von 300 m² sowie die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen (Bootsliegeplätze und Sportboothäfen) gemäß § 37 Landesnaturschutzgesetz.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 vornimmt;

2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hüttener Berge" vom 23.06.1951 (GVOBl. Schl.-H. S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.02.2001, (Kreisblatt S. 96), die Landschaftsschutzverordnung "Ostseeküste", „Schlei", „Wittensee" und „Windebyer Noor" vom 28.4.1965, (Amtsblatt Schl.-Holst. AAz S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2000 (Kreisblatt S. 218) sowie die Landschaftsschutzverordnung „ 151 Hünengräber" vom 7.12.1954 (Amtsblatt Schl.- Holst. AAz S. 342) soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betreffen sowie die Landschaftsschutzgebietsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Freienberger Moor" vom 27.01.1955 (Amtsblatt Schl.-Holst. AAz. S. 47), außer Kraft.

Rendsburg, den 09.03.2001

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
untere Naturschutzbehörde

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE 46

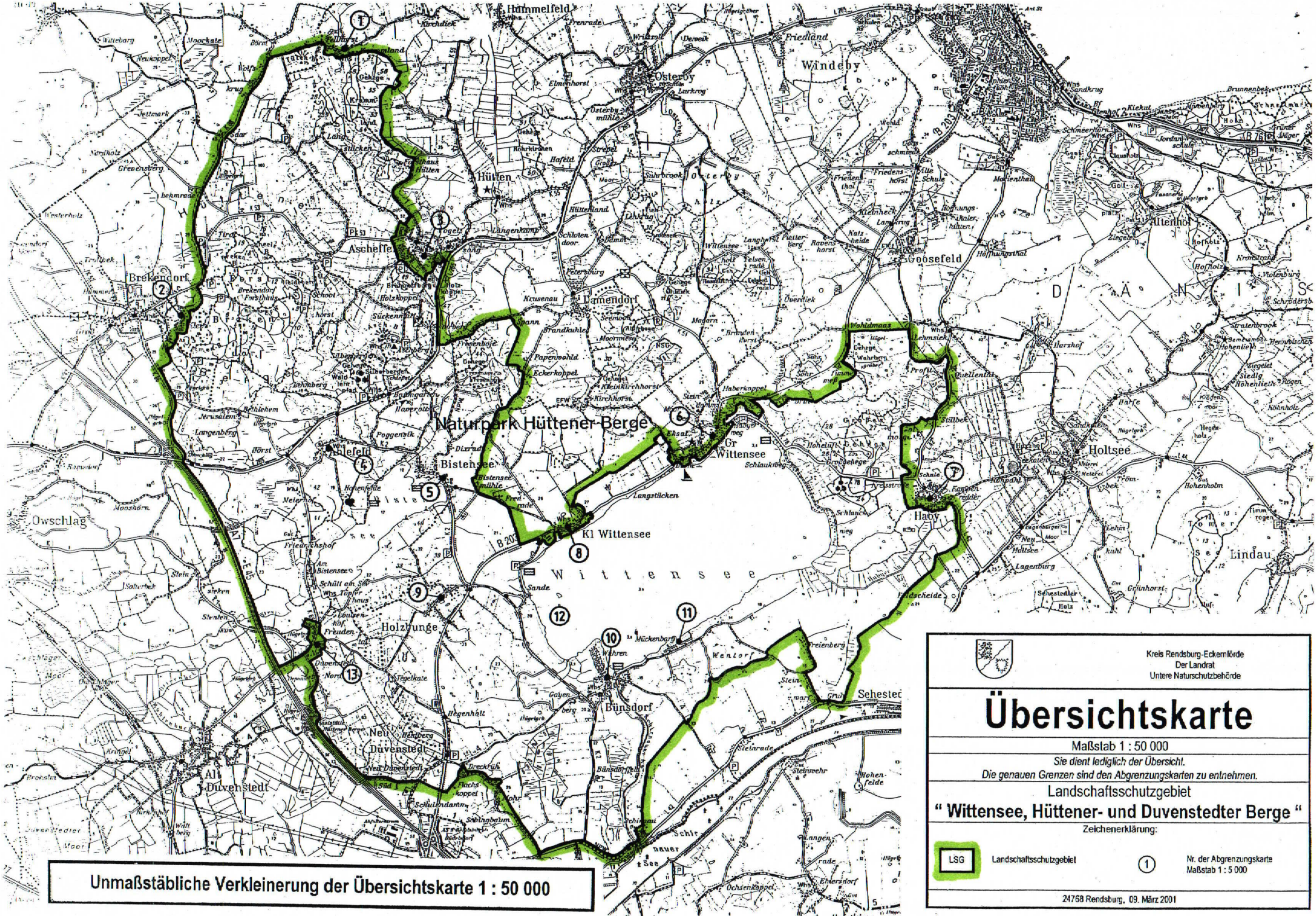

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte

Maßstab 1 : 50 000

Sie dient lediglich der Übersicht.
Die genauen Grenzen sind den Abgrenzungskarten zu entnehmen.

Landschaftsschutzgebiet

" Wittensee, Hüttener- und Duvenstedter Berge "

Zeichenerklärung:

LSG — Landschaftsschutzgebiet

① — Nr. der Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 5 000

24768 Rendsburg, 09. März 2001